

An die
Oberbürgermeisterin der Stadt Bielefeld
Dr. Christiana Bauer

Ratsfraktion Bielefeld
Altes Rathaus
Niederwall 25
33602 Bielefeld
Telefon: 0521-515080
E-Mail: die.linke@bielefeld.de
Internet: www.linksfraktion-bielefeld.de

Bielefeld, 05.10.2026

Antrag zur Sitzung des Rates am 08.10.2026

Maßnahmen zur Gewährleistung sicherer Schulwege

Sehr geehrte Frau Dr. Bauer,
zur Ratssitzung am 8. Oktober 2026 stellen wir folgenden Antrag:

1. Die Verwaltung wird beauftragt, für das gesamte Stadtgebiet zu prüfen, auf welchen Straßenabschnitten die Voraussetzungen für eine streckenbezogene Geschwindigkeitsbegrenzung auf 30 km/h im Bereich hochfrequentierter Schulwege nach § 45 Abs. 9 Satz 4 Nr. 6 StVO vorliegen.
2. Die Prüfung soll insbesondere auf Grundlage des Bielefelder Schulwegeplans sowie der tatsächlichen Frequentierung und Bündelungswirkung der Schulwege erfolgen. Ziel der Prüfung muss sein, möglichst durchgängige und sichere Schulwegachsen mit Tempo 30 zu schaffen. Dabei sind insbesondere Querungssituationen, Verkehrsaufkommen, Sichtverhältnisse, Straßenraumgestaltung und das Geschwindigkeitsniveau zu berücksichtigen. Die Prüfung soll ausdrücklich auch Hauptstraßen umfassen. Schulen und Elterninitiativen sind in die Prüfung und Planung von Maßnahmen einzubeziehen.
3. Die Ergebnisse der Prüfung werden den Bezirksvertretungen als Empfehlung zur Beratung vorgelegt. Die Bezirksvertretungen erhalten dabei Gelegenheit, aus ihrer örtlichen Kenntnis heraus weitere hochfrequentierte Schulwege und besondere Gefahren- und Querungsstellen zu benennen.
4. Die Verwaltung wird beauftragt, für die nach der Prüfung geeigneten Straßenabschnitte die erforderlichen verkehrsrechtlichen Anordnungen vorzubereiten und unter Berücksichtigung eines eindeutig definierten Zeitplanes umzusetzen. Die Prüfung soll dabei nicht davon abhängig gemacht werden, dass bereits eine Unfallohäufung oder eine bestimmte Zahl von Unfällen festgestellt wurde.

Begründung:

Für Die Linke hat die Sicherheit von Kindern im Straßenverkehr besondere Bedeutung. Wo viele Schüler:innen regelmäßig dieselben Straßen nutzen, muss die Stadt die Möglichkeiten ausschöpfen, die die geänderte Straßenverkehrsordnung inzwischen bietet.

§ 45 Abs. 9 Satz 4 Nr. 6 StVO ermöglicht ausdrücklich streckenbezogenes Tempo 30 im unmittelbaren Bereich hochfrequentierter Schulwege. Diese Möglichkeit gilt auch auf Hauptverkehrsstraßen. Eine bereits bestehende Unfallhäufung ist dabei nicht Voraussetzung für die Prüfung. Entscheidend ist vielmehr die tatsächliche Situation vor Ort.

Kinder und Jugendliche sollen ihre Schule sicher, selbstständig und möglichst ohne Gefahrensituationen erreichen können. Dafür reicht es nicht aus, einzelne kurze Straßenabschnitte vor Schulen abzusichern, entscheidend ist vielmehr der gesamte Schulweg.

Gerade auf stark befahrenen Straßen können kurze Tempo-30-Abschnitte ihre Wirkung nur eingeschränkt entfalten, wenn Schülerinnen und Schüler unmittelbar davor oder danach wieder auf Straßen mit höherem Geschwindigkeitsniveau treffen. Ein sicherer Schulweg sollte deshalb möglichst durchgängig und nachvollziehbar gestaltet sein.

Deshalb soll die neue Rechtslage nicht nur an einzelnen Schulen, sondern stadtweit und unter Einbeziehung der Bezirksvertretungen sowie einzelner Schulen und Elterninitiativen angewendet werden. Ziel ist, Schulwege für Kinder sicherer zu machen und dort, wo die rechtlichen Voraussetzungen vorliegen, Tempo 30 schnell, unbürokratisch und konsequent umzusetzen.

Mit freundlichen Grüßen

Angelika Beier & Dennis Möhlmeier